

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 4. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2025)

zum Thema:

**Stehengelassen? – Beförderung von Kindern mit Behinderungen zur Schule und zur Ferienbetreuung**

und **Antwort** vom 21. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21822

vom 04. März 2025

über Stehengelassen? – Beförderung von Kindern mit Behinderungen zur Schule und zur Ferienbetreuung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Zuarbeit gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen 1. bis 6. und 8. bis 9. zusammenfassend wiedergegeben werden.

1. Wie ist das aktuelle Verfahren in den Bezirken zur Beantragung der Übernahme der Beförderung von Kindern mit Behinderungen zum Schulunterricht? Gibt es in den Bezirken Probleme damit, allen Anträgen stattgeben zu können? Wenn ja, warum?

Zu 1.: Alle Verfahren in den Bezirken sind antragsgebunden. Der Antrag wird von den erziehungsberechtigten Personen in der Schule oder direkt bei der im Bezirk zuständigen Behörde, dem Schul- und Sportamt, gestellt. Die Schule erstellt eine Stellungnahme. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Antrag positiv entscheiden zu können, sind in § 36 Sonderpädagogikverordnung geregelt. Nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist eine Bewilligung rechtlich statthaft. Insofern dürfen nicht alle Anträge pauschal positiv beschieden werden. Problematisch erleben die zuständigen Bezirke im unterschiedlichen Maße die aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen höheren Beförderungskosten, die noch nicht im Rahmen einer Basiskorrektur ausgeglichen werden. Bezirke mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Schulplätzen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind davon besonders betroffen.

Ebenfalls belastet finanziell die Bezirke am Stadtrand die Beförderung in das benachbarte Land Brandenburg. In Land Brandenburg gilt abweichend zum Land Berlin, dass die Kommune für die Beförderung zuständig ist, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler wohnt. Gegebenenfalls beteiligte bezirkliche Jugendämter stellen ebenfalls eine Belastung der durch sie nachrangig zu gewährenden Eingliederungshilfe fest.

2. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basieren dieses Verfahren und die Entscheidung über die Antragsbewilligung?

Zu 2.: Es handelt sich hierbei um § 36 der Sonderpädagogikverordnung. Darüber hinaus kann es sich auch um eine nachrangige Leistung der Eingliederungshilfe handeln.

3. Welche Fachämter sind in das Antragsverfahren involviert?

Zu 3.: Bewilligungsbehörde ist das zuständige Schul- und Sportamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Schule befindet. In das Verfahren können abhängig vom Einzelfall neben der Schule und dem Schul- und Sportamt auch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ), die regionale Schulaufsicht und der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Bezirks involviert sein.

4. Ist die Finanzierung der Schülerbeförderung finanziell gedeckelt? Wenn diese finanziell gedeckelt sein sollte, welches rechtliche System ist dann nach welchen Vorschriften zuständig und wonach haben Schüler\*innen dann sozialrechtliche Ansprüche?

Zu 4.: Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Schülerbeförderung unterliegen einer Veranschlagungsvorgabe der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin), welche die Bezirke in den Haushalt einzustellen haben. Die bezirkliche Globalsumme sieht dazu eine produktbezogene Veranschlagung für die Beförderung von Kindern mit Behinderung aufgrund von aktuellen Schülerzahlprognosen vor. Zusätzliche Mehrbedarfe müssen die Bezirke aus den eigenen Finanzmitteln finanzieren, da bislang keine Basiskorrektur erfolgt ist. Grundlage ist das jeweils gültige Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung Berlin. Eine Schülerbeförderung darf dabei nicht allein aus fiskalischen Erwägungen abgelehnt werden. In einem solchen Fall läge Ermessenfehlgebrauch vor.

5. Wie ist das Verfahren für die Beförderung der Kinder in die Ferienbetreuung ihrer Schulen, wenn diese Kinder eine Beförderung während der Schulzeit in Anspruch nehmen? Ist eine erneute Beantragung für eine Beförderung in den Ferien notwendig? Wenn ja, aus welchen Gründen und welche Fachämter sind involviert?

Zu 5.: Es gibt bezirkliche Unterschiede. In einigen Bezirken müssen zusätzliche Anträge gestellt werden. In einigen Bezirken werden für die Ferienzeiten die Teilhabefachdienste involviert. Einige Bezirke lehnen die Anträge auf Beförderung in den Schulferien ab. Aktuell befindet sich eine zu erstellende Ausführungsvorschrift in Prüfung, verbunden mit dem Ziel, das aktuell unterschiedliche Vorgehen zu harmonisieren.

6. Inwiefern, auf welchen Wegen und auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen werden die Kosten, die für die Beförderung der Kinder in den Bezirken entstehen, vom Land Berlin den Bezirken rückfinanziert? Gibt es Unterschiede bei der Rückfinanzierung zwischen der Beförderung zum Schulunterricht und der Beförderung zur Ferienbetreuung?

Zu 6.: Für 2025 wurde für alle Bezirke eine Basiskorrektur für die Beförderung beantragt. Das Ergebnis ist noch offen. Generell erfolgt die Finanzierung über Produkte, bei denen keine Unterscheidung zwischen Beförderung zum Schulunterricht und Beförderung zur Ferienbetreuung besteht.

7. Inwiefern und auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen hat die Beschäftigungssituation der Eltern einen Einfluss auf die Entscheidung über die Beförderung zum Schulunterricht und/oder Ferienbetreuung?

Zu 7.: Die Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten kann gemäß § 36 Absatz 4 Sonderpädagogikverordnung darauf Einfluss haben, ob ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes zur Schule möglich ist und damit die Voraussetzungen für die

Bereitstellung von Beförderungsmitteln nicht gegeben sind.

8. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen wurde in der Fritz-Carsen-Schule einer Familie die Übernahme der Beförderung ihres Kindes zum Schulunterricht mit Verweis auf die Möglichkeit der Beförderung durch die arbeitslose Mutter verweigert? Wie viele weitere solche Fälle sind in welchen Bezirken bekannt?

Zu 8.: Da aus der Fragestellung der Einzelfall nicht sicher hergeleitet werden kann, kann die Frage durch den zuständigen Bezirk nicht zuverlässig beantwortet werden. Es gelten die Regelungen zur Nachweispflicht durch die Erziehungsberechtigten in § 36 Absatz 4 Sonderpädagogikverordnung. Daten werden in diesem Zusammenhang nicht erhoben. Es sind 44 ähnliche Fälle in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf, Neukölln, Lichtenberg und Reinickendorf bekannt.

9. In wie vielen der Fälle von Frage 7 wurde gegen die Entscheidungen Widerspruch von seitens der Eltern eingelegt? Wie wurden diese Widersprüche beschieden? Gibt aktuell Klagen, wenn ja wie viele?

Zu 9.: Es erfolgt keine statistische Erfassung über die angefragten Widerspruchsverfahren. Aktuelle Klagen sind nicht bekannt.

Berlin, den 21. März 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie